



Aktuelle Infos zu HARTZ IV

Man glaubt gar nicht, was das
Jobcenter alles übernehmen muss!

Hätten Sie's geahnt?!



- Nach Schätzungen von Experten, die sich auf dem Gebiet des SGB II betätigen, muss davon ausgegangen werden, dass rund **75–80 % aller ALG-II-Bescheide formal bzw. inhaltlich falsch sind!**
- Sämtliche **Unterlagen**, wie z. B. der Erstantrag sowie die Weiterbewilligungsanträge nebst aller Nachweise und Belege (Verdienstbescheinigungen, Mietverträge usw.) sollten dem Jobcenter so zugehen, dass dieser **Zugang auch nachgewiesen werden kann**, z. B. durch Gegenzeichnung des Jobcenters, Übergabe unter Zeugen oder durch eine Handybild mit Datum, das den Einwurf der Unterlagen dokumentiert.
- Oftmals behauptet das Jobcenter, relevante Unterlagen (z. B. Verdienstbescheinigungen o. ä.) nicht erhalten zu haben und erhebt deswegen den Vorwurf des Bezuges unrechtmäßiger Leistungen sowie des **Betruges**, so dass durch einen solchen **Zugangsnachweis** dieser **Vorwurf entkräftet** werden kann.
- Sofern **Zweifel** bestehen, **welche Behörde** für bestimmte Leistungen **zuständig ist**, z. B. das Jobcenter, die Wohngeldstelle oder das Sozialamt, vielleicht sogar das Arbeitsamt, sollten die entsprechenden **Anträge zeitgleich** bei den in Frage kommenden Behörden eingereicht werden, damit auf diese Weise die Versäumung einer Antragsfrist vermieden wird.
- Das Jobcenter hat die Möglichkeit, den Hilfebedürftigen bzw. Leistungsempfänger zur **Beantra-**

gung vorrangiger Leistungen (z. B. Unterhalt, UVG, Altersrente oder Wohngeld) **aufzufordern**; sofern dies unterlassen wird, kann zwar kein Einkommen angerechnet werden, das Jobcenter kann jedoch seinerseits den entsprechenden Antrag für den Hilfebedürftigen bei der zuständigen Stelle, z. B. beim Rententräger für die Altersrente, stellen.

- Der **aktuelle Regelsatz für 2016** beinhaltet folgende Leistungen:
143,42 € für Nahrung, alkoholfreie Getränke
44,60 € für Freizeit, Unterhaltung, Kultur
35,67 € für Nachrichtenübermittlung
33,94 € für Bekleidung, Schuhe
33,77 € für Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung
30,62 € für Innenausstattung, Haushaltsgeräte
29,57 € für andere Waren und Dienstleistungen
25,45 € für Verkehr, Beförderung
17,37 € für Gesundheitspflege
8,00 € für Beherbergungs- und Gaststättenleistungen
1,54 € für Bildung
- Für krankheitsbedingte und kostenaufwändige **Ernährung** besteht gegenüber dem Jobcenter der Anspruch auf den **Mehrbedarfszuschlag**; es muss jedoch der **Zusammenhang** zwischen einer Krankheit und der Notwendigkeit einer gegenüber der Normalkost aufwändigeren Ernährung (also nicht lediglich Tabletten usw.) bestehen, wobei dieser Bedarf **aus medizinischen Gründen nachgewiesen** werden muss; die Höhe

des Zuschlages ist im SGB II hingegen nicht geregelt.

- Der **Zuschlag für Alleinerziehende** steht dem Hilfebedürftigen zu, wenn er mit dem minderjährigen Kind zusammenlebt und sich **im Wesentlichen allein** um dessen Pflege und Erziehung **kümmert**; die Höhe des Erziehungsanteiles ist gesetzlich nicht geregelt, so dass ein Elternteil auch dann alleinerziehend sein kann, wenn der andere Teil z. B. täglich mit dem Kind die Hausaufgaben macht.

(Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.11.2015, Az. B 14 AS 23/14 R).

- Ein Anspruch auf **Mehrbedarfszuschlag** besteht auch im Falle der **dezentralen Warmwasseraufbereitung** (z. B. durch Boiler oder Durchlauferhitzer) in Höhe von 1,90 €–9,29 € pro Monat und pro Person gemäß § 21 Abs. 7 SGB II.
- Die Kostenübernahme für die **Erstausstattung der Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten kann vom Jobcenter verlangt werden, sofern **Möbel** benötigt werden, die der Hilfebedürftige **zuvor nicht besaß**; dies gilt jedoch nicht im Falle eines Wohnungsbrandes, der Trennung vom Ehepartner oder nach Rückkehr von einem Aufenthalt in der JVA. Zu einer solchen Ausstattung zählen **existenznotwendige Möbel**, wie z. B. Bett, Lampen, Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, Kleiderschrank, hingegen nicht ein Fernseher.

TIPP DES MONATS

Häufig lehnt das Jobcenter die komplette Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) mit der Begründung ab, dass die **Wohnung zu teuer bzw. zu groß** sei.

Die **Größe einer Wohnung** spielt jedoch für die Bemessung der Kaltmiete sowie der Nebenkosten rechtlich **keine relevante Rolle**, sondern ausschließlich der Preis, also die Kosten für diese Wohnung.

Sofern die **Kaltmiete und Nebenkosten angemessen** sind, ist insbesondere die Größe dieser Wohnung ohne Belang, so dass das Jobcenter auf der Grundlage eines etwaigen **schlüssigen Konzepts des Landkreises** bzw. anhand der **Wohngeldtabelle** die Angemessenheit dieser Kosten zu überprüfen und sie ggf. zu übernehmen hat.



digitale Visitenkarte



RECHTSANWALTSKANZLEI
Eilenburger Straße 8
04860 Torgau
Telefon (0 34 21) 77 66 22
Telefax (0 34 21) 70 41 64
E-Mail d.krause@krauseundkollegen.de
Website www.rechtsanwaltskanzlei-krause.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG RIESA
Rathausplatz 8
01589 Riesa
Telefon (0 35 25) 51 81 81
Telefax (0 35 25) 51 81 82

ZWEIGNIEDERLASSUNG OSCHATZ
Brüderstraße 3a
04758 Oschatz
Telefon (0 34 35) 66 04 83
Telefax (0 34 35) 66 04 84

STEUERBÜRO
Scheffelstraße 6
04860 Torgau
Telefon (0 34 21) 73 83 7-0
Telefax (0 34 21) 73 83 7-10

Rechtsanwältin Diana Krause
Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwältin Kathrin Sommer
(angestellte Rechtsanwältin)
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Tobias Uhl
(angestellter Rechtsanwalt)
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Qualität durch Fortbildung

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer